



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.07.2018



Bekanntmachung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt)

Die OsteGas GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Masthoff, 27446 Sandbostel hat am 13.08.2014 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gem. §16 (1) BImSchG) und zwar:

- Änderung und Flexibilisierung der Inputstoffe,
- Erhöhung der Gasproduktion von 3.568.970m³/a auf 4.372.984m³/a,
- Austausch der vorhandenen BHKW I (alt) und II (alt) gegen ein neues BHKW I (neu) mit Gasreinigungsanlage und Rückbau des Zündöltanks für die alten BHKW I (alt) und II (alt),
- Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken BHKW II (neu) und III (neu) im Doppelcontainer mit Gasreinigungsanlage, Zündöltank und neuem Trafo,
- Flexibilisierung des Betriebes der Blockheizkraftwerke I, II und III,
- Erweiterung der Silagelagerfläche (Silagelagerfläche 2 A = 1.458m² und 3 A = 1.206m²),
- Errichtung eines Gärproduktlagers III mit Tragluftfolienabdeckung (N8) und Abtankplatz,
- Austausch der kegelförmigen Tragluftfolienabdeckung des vorhandenen Gärproduktlagers I gegen eine kugelförmige Tragluftfolienabdeckung (N8-Speicher; Sonderzuschnitt),
- Errichtung eines Folienerdbeckens zur Lagerung des anfallenden verschmutzten Niederschlagwassers,
- Errichtung einer Fläche für separierten Gärrest (als Bauabschnitt 2 – bei Lageverschiebung des Separators, inkl. Asphaltierung der gepflasterten Verkehrsfläche dort),
- Lageverschiebung Wiegecontainer,
- Asphaltierung Verkehrsfläche.

Der Standort der Anlage befindet sich in Sandbostel, Außenbereich/ Ober Ochtenhausen.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94 in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 16.07.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat